

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 28. September 2023 bis 30. Oktober 2023
 Vorprüfung vom 12. Dezember 2023 bis 27. Juni 2024

Publikation im amtl. Anzeiger vom ... 2024 + ... 2024
 Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom ... 2024 + ... 2024
 Öffentliche Auflage vom ... 2024 bis ... 2024

Einspracheverhandlungen vom ...
 Erledigte Einsprachen: ...
 Unerledigte Einsprachen: ...
 Rechtsverwarungen: ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...
 Namens der Gemeinde

Der Präsident: Peter Zumbrunn:

Die Gemeindegeschreiberin: Linda Stauffer:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
 Brienz, den

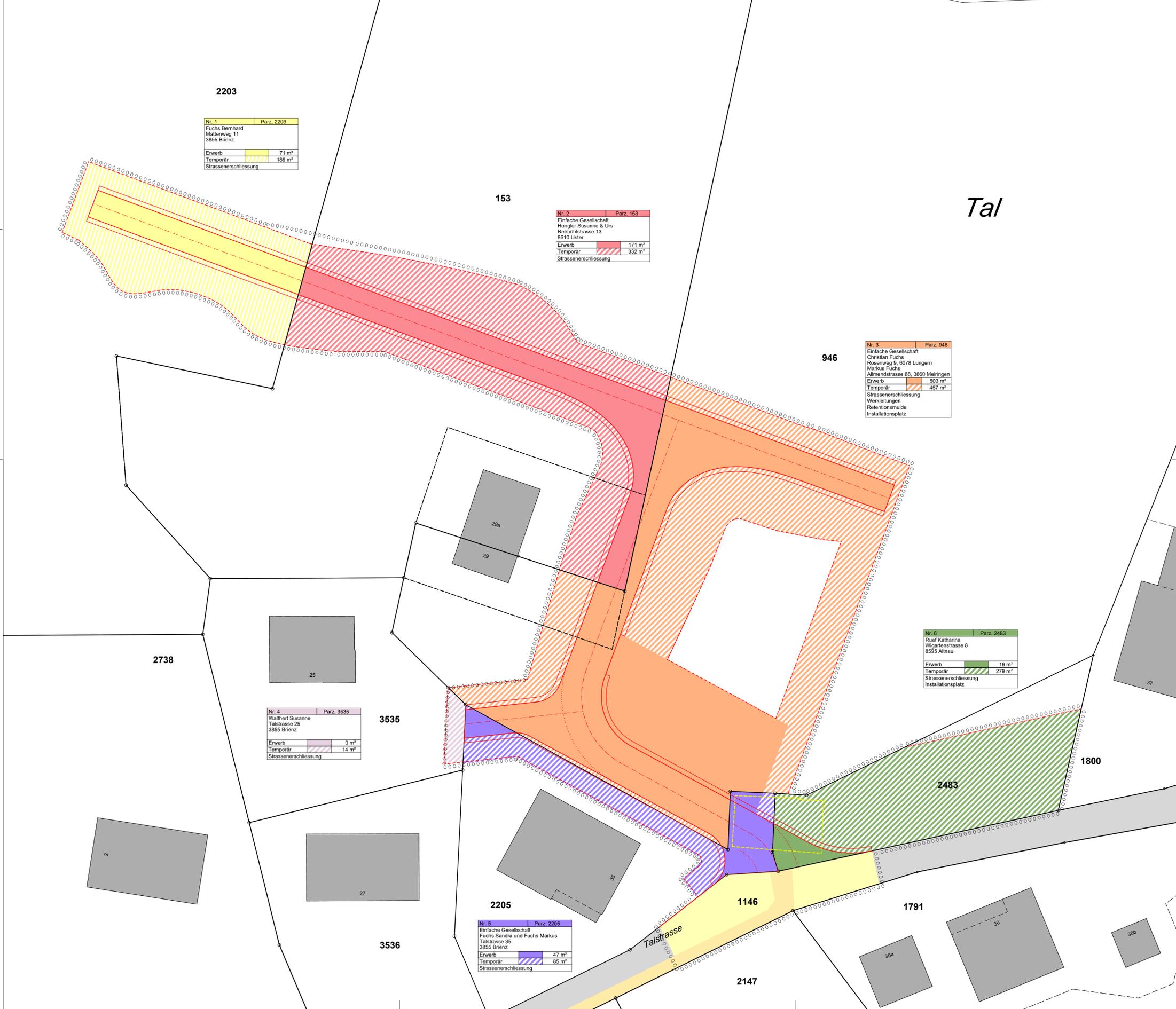
Die Geschäftsführerin: Linda Stauffer:

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Überbauungsvorschrift zu den Werkleitungen

- Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete resp. der Verursacher der Verlegung die Kosten selber trägt.
- Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
- Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 2 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.
- Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 4m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Nr.	Parz. Nr.	Eigentümer	Erwerb (m ²)	Benutzung vorüberg. (m ²)
1	2203	Fuchs Bernhard	71	186
2	153	Hongler Susanne & Urs	171	332
3	946	Fuchs Christian und Fuchs Markus	503	457
4	3535	Walther Susanne	0	14
5	2205	Fuchs Sandra und Fuchs Markus	47	85
6	2483	Ruef Katharina	19	279



PULVER
 BAUINGENIEURE

AUFLAGE Plan Nr. 2032-3303A

Auftraggeber	Einwohnergemeinde Brienz		
Gemeinde	Brienz	Format	60 x 105

Landerwerbsplan 1 : 200

Überbauungsordnung "Erschliessung Bauland Tal" (Detailerschliessung)

- Die UeO mit Baugesuch besteht aus:
- Überbauungsplan / Situation 1:200
 - Werkleitungsplan mit Vorschriften 1:200
 - Landerwerbsplan 1:200**
 - Querprofile 1:50
 - Längen- und Normalprofil 1:500/250 / 1:20

- Weitere Unterlagen
- Technischer Bericht
 - Erläuterungsbericht
 - Werkleitungsplan 1 : 200 Talstrasse
 - Gesuchsformulare

Index	Datum	Gez.	Gepr.	Bemerkungen
A	05.12.2023	NEg	LPu	
A	28.11.2024	NEg	LPu	Anpassungen gemäss Vorprüfungsbericht
B				
C				
D				
E				